

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Händler, Ständler, Schausteller und Fieranten bei Open–Air–Veranstaltungen

Veranstalter/Vermieter: Kiez und Kultur e.V.

Post: Baruther Str. 1, 10961 Berlin

Büro: Am Tempelhofer Berg 6, 10965 Berlin, Tel: 030–61675681

(Öffnungszeiten siehe Homepage)

Der Vermieter/Veranstalter gestaltet die Veranstaltung gewissenhaft und nach ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen.

§1 Mietumfang

Das Ausfüllen und Einreichen der "Verbindlichen Anmeldung zum Abschluss eines Mietvertrages über die Anmietung von Standverkaufsflächen" begründet keinen rechtlichen Anspruch auf einen Standplatz. Ein Anspruch auf einen Standplatz entsteht nur, wenn Kiez & Kultur e.V. die Anmeldung durch Zusendung der Rechnung annimmt und wenn die Zahlung der Mietgebühr vollständig erfolgt ist. Eine Zurückweisung der Anmeldung bedarf keiner Begründung.

Die Vermietung erfolgt nur durch den Vermieter. Eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält nach erfolgter vollständiger Zahlung die einmalige Genehmigung vom Vermieter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb von den im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Vermieter behält sich vor, für Veranstaltungen mit einer Brauerei als Exklusivbetreiber jeglichen weiteren Ausschank von Bier zu untersagen.

§2 Beschallung der Stände

Der Mieter darf unter keinen Umständen (es sei denn, es wird vom Vermieter schriftlich genehmigt) an seinem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik als Verkaufshilfe abspielen oder darbieten. Der Betrieb ist vom Umweltamt untersagt und führt zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungs–gelände. Zudem hat der Mieter das vom Umweltamt auferlegte Bußgeld zu zahlen.

§3 Behördliche Auflagen, Genehmigungen

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern, ebenso sind sie auf der Website des Vermieters (www.kiez-und-kultur.de) dort unter „Anmeldungen/Merkblätter, Vordrucke“ einseh- und runterladbar. Der Vermieter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen. (Gestattungen werden fallweise auch von Kiez und Kultur e.V. beantragt. Kosten hierfür entnehmen Sie den jeweiligen Anmeldungen/Mietverträgen).

§4 Mietzahlung

Die Miete ist zu 50% (so nicht anders vereinbart) bei Vertragsabschluß, der Rest laut Rechnung vor Veranstaltungsbeginn fällig. Sie ist bar oder unbar zu zahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages (Wertstellung auf dem Konto des Vermieters). Sollten Beträge nicht rechtzeitig eingegangen sein, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Weiterhin ist der Vermieter berechtigt, einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen. Vom Mieter getätigte Mietverträge müssen in voller Höhe beglichen werden. Der Vermieter verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mieter nach Zahlung des Mietzinses dennoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so werden dem Mieter keine Zahlungen erstattet. Der Vermieter ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag, einschließlich möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

§5 Rücktritt, Verlegung

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Vermieter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen

Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz an den Vermieter, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden auf einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Vermieter wahlweise telefonisch oder schriftlich (ggf. per E-Mail) informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

§6 Haftung

Der Mieter versichert, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Er haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder die Vermieter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Vermieters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Vermieter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mietkosten für Mietstände/-zelte fallen nicht unter diese Regelung und sind deshalb ausgenommen.

§7 Standort / Standfläche

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Betriebsfläche ein Firmenschild anzubringen, das Namen, Telefonnummer, Firmenbezeichnung und Standnummer beinhaltet. Die Standflächen des Mieters werden vom Vermieter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Vermieter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung der Standfläche durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standfläche darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht wechseln oder verlassen. Anbauten und/oder Überbauten über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Dasselbe gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen, etc. Der Mieter hat auf Anweisung des Vermieters diese sofort abzubauen. Anbauten und/oder Überbauten sind anmelde- und ggf. gebührenpflichtig. Der Tausch einer vom Vermieter zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt.

§8 Wasser und Strom

Der Vermieter erklärt sich bereit – im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten – dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z. B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Vermieter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel (Trommel mit Verteilerdose) mit mindestens 50 m Kabel mitbringen und muss es vor Betrieb vollständig ausrollen, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens je 50 m Schlauchlänge mitbringen (siehe „Wasserverordnung“ auf unserer Website unter „Merkblätter u. Vordrucke“). Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

§9 Unfallverhütung / Geschirr

Dem vom Vermieter eingesetzten Personal ist auf Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis von der Veranstaltung führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u. ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und leicht zugänglich anzubringen. Der Mieter haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen. Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr (Glas, Porzellan, Metall, usw.) ausgegeben werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen können zum sofortigen Verweis von der Veranstaltung führen.

§10 Müll / Reinigung der Standflächen

Der Vermieter behält sich vor, zusammen mit der Miete eine Müllkaution zu erheben, die der Mieter zurück erhält, wenn der von ihm gemietete Standplatz nachweislich sauber hinterlassen wird. Die Müllkaution verfällt, wenn der Müllkautionsschein nicht täglich von der Marktleitung unterzeichnet, oder die Standfläche

nicht sauber hinterlassen wurde, der nicht rechtzeitige Abbau nachweislich die Straßenreinigung behindert oder wenn die Kautions nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Festes mit Einsendung des vollständig unterzeichneten Müllkautionsscheins mit Angabe der Kontonummer und Bankleitzahl postalisch beim Veranstalter/Vermieter rückgefordert wird. Eine automatische Rückzahlung ist nicht möglich. Für die Reinigung seiner Standfläche und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferungen, etc. Diese sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Für die Beseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Vermieter bereitgestellten Abfallbehälter nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallbehälter noch auf das Gelände oder in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht Schadenersatzpflichtig und kann zur Anzeige führen.

§11 Parken

Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Mieters abgeschleppt. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und in den Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken von Zufahrtstraßen führt zum sofortigen kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Mieter hat sein Fahrzeug bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten zu den Veranstaltungen erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis, erteilt durch den Vermieter, gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht haben. Die Einfahrt zum Aufbau am Freitag darf nicht vor 08:00 Uhr erfolgen. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter das Bußgeld von € 100. Bemerkung: Auch teilnehmende anliegende Händler werden vom Ordnungsamt als Mieter von Standflächen gesehen.

§12 Mietstand

Der Vermieter erklärt sich ggf. bereit, dem Mieter einen Marktstand/Zelt zu vermieten. Die Vermietung von Marktständen/Zelten erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr, der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung. Der Vermieter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte. Es ist bei Schadenersatz untersagt, an die Flächen der Mietstände Klebestreifen zu befestigen.

§13 Dekoration

Stellt der Vermieter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise dekoriert, darf der Mieter die Dekorationen weder entfernen, noch durch eigene Dekorationen im Charakter verändern oder verdecken. Eigene Dekorationen müssen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen und sind im Vorfeld vom Vermieter zu genehmigen. Eine Dekorations- und Gestaltungspauschale behält sich der Vermieter vor.

§14 Zeitregelung

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrt- Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter hat zur vorgegebenen Zeit seinen Abbau beendet zu haben. Behindert er die Straßenreinigung, ist er zu Schadenersatz verpflichtet. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen und/oder schließen. Einzige Ausnahmen: Höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

§15 Nebenabreden / Salvatorische Klausel

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt mit Unterschrift unter die verbindliche Anmeldung, diese AGB gelesen und verstanden zu haben. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart.

Merkblatt Volksfeste, Straßenfeste (Bestandteil des Vertrages)

Hygienische Mindestanforderungen, die beim Verkauf von Lebensmitteln auf Volks- und Straßenfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten sind:

Allgemeines:

1. Alle Personen, die unverpackte Lebensmittel herstellen, behandeln oder abgeben, müssen im Besitz eines Gesundheitsausweises oder einer Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz sein. Zudem muss jede Person die Dokumentation über die alljährlich wiederkehrende Belehrung mit sich führen.
2. In Privathaushalten hergestellte Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
3. Das Rauchen ist beim Behandeln von Lebensmitteln untersagt.
4. Das am Stand verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen (gilt auch für reine Schankwagen). Schläuche für Trinkwasser müssen lebensmittelecht, möglichst kurz sein und wenige Verzweigungen von der Zapfstelle haben. Die Zu- und Abwasserschläuche sind eindeutig zu kennzeichnen. Eine Vermischung ist zu vermeiden (Rückschlagventil).
5. Das Herstellen und die Abgabe von rohem Hackfleisch und Hackfleischprodukten ist verboten. Hackfleischerzeugnisse (z.B. Döner, rohe Bratwürste, Bouletten, Schaschlik) dürfen nur im vollständig durch erhitzten Zustand abgegeben werden. Die Abgabe darf nur aus festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern erfolgen.
6. Das Personal hat helle und saubere Schutzkleidung zu tragen.
7. Lebensmittel sind nicht außerhalb des Standes, nicht direkt auf dem Fußboden und nur in für Lebensmittel zugelassenen Behältnissen zu lagern.
8. Beim Betreiben einer Getränkeschankanlage muss der Reinigungsnachweis nach Getränkeschankanlagen-VO am Stand vorhanden sein.
9. Dem Personal sind Toiletten in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher am Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

Bauliche Anforderungen:

1. Der Stand muss über drei vollständig geschlossene Seitenwände, ein Schutzdach, sowie über einen befestigten und leicht zu reinigenden Fußboden (z.B. Fußbodenbelag) verfügen.
2. Alle Arbeits- und Abstellflächen müssen glatt, abwaschfest und leicht zu reinigen sein.
3. Zum Händewaschen ist ein separates Handwaschbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern notwendig.
4. Zur Reinigung von Ausrüstungsgegenständen ist ein weiteres Spülbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser erforderlich.
5. Bei Benutzung von Mehrweggeschirr ist eine Doppelspüle mit fließend Warm- und Kaltwasser notwendig. (Mietgeschirr bzw. Spülmobile sind zu empfehlen).
6. Zur Reinigung von Lebensmitteln (z.B. Champignons) ist zusätzlich ein separates Becken nötig.
7. Beim Herstellen, Behandeln und Abgeben von Lebensmitteln ist ein ausreichend hoher Husten- und Spuckschutz zum Schutz vor betriebsfremden Personen anzubringen.
8. Gegen Insekten sind Lebensmittel gegebenenfalls durch vollständige Abdeckung zu schützen (z.B. Hauben).
9. Für kühlpflichtige Lebensmittel sind ausreichende Kühlmöglichkeiten zu schaffen. Die erforderlichen Temperaturen sind durchgehend zu gewährleisten. Zur Kontrolle sollten die Kühlmöglichkeiten mit einem Thermometer ausgestattet sein.
10. Abfallbehälter müssen mit einer Abdeckung versehen und so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind.

Temperaturanforderungen:

kühlpflichtige Molkereiprodukte: max. +10°C
Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung/Auflage max. + 7°C
Fleisch- und Wurstwaren , max. + 7°C
frische Fischerzeugnisse max. + 2°C